



MATHIAS JOPP / SASKIA MATL
INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE POLITIK

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM ENTWURF DER ARTIKEL DES VERTRAGS
ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA

TITEL V: AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

Artikel 24: Die Rechtsakte der Union

(1) Die Union übt die Zuständigkeiten, die ihr in der Verfassung übertragen werden, gemäß den Bestimmungen des Teils II ausschließlich im Wege der folgenden Rechtsakte aus: europäisches Gesetz, europäisches Rahmengesetz, europäische Verordnung, europäische Entscheidung, Empfehlung~~en~~ und Stellungnahme~~n~~.

Das europäische Gesetz ist ein allgemein gültiger Gesetzgebungsakt. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Das europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt.

Die europäische Verordnung ~~ist ein allgemein gültiger Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter; sie~~ dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und bestimmter Einzelvorschriften der Verfassung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die europäische Entscheidung ist ein Rechtsakt ~~ohne Gesetzgebungscharakter~~, der in allen seinen Teilen verbindlich ist. Ist sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so ist sie nur für diese verbindlich.

Die Empfehlungen und die Stellungnahmen, die von den Organen angenommen werden, sind rechtlich nicht bindend.

~~(2) Werden das Europäische Parlament und der Rat mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt befasst, so nehmen sie davon Abstand, Rechtsakte anzunehmen, die in der Verfassung nicht vorgesehen sind.¹~~

¹ Artikel 24(2) erübrigt sich, wenn in Artikel 24, Absatz 1 „ausschließlich“ eingefügt wird (s.o.).

Artikel 25: Gesetzgebungsakte²

(1) Gesetze und Rahmengesetze werden auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam nach den in Artikel X (*zweiter Teil der Verfassung*) festgelegten Modalitäten des Gesetzgebungsverfahrens erlassen. Gelingt es den beiden Organen nicht, sich zu einigen, so wird der betreffende Rechtsakt nicht erlassen.

Für die in Artikel Z (*frühere dritte Säule*) genannten Fälle gelten bis zur vollen Anwendung des vorstehenden Absatzes besondere Vorschriften für eine Übergangszeit von 5 (8) Jahren³.

~~(2) In bestimmten Fällen, die in der Verfassung aufgeführt sind, werden die Gesetze und die Rahmengesetze vom Rat erlassen.~~⁴

(3) Im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme eines europäischen Gesetzes oder eines europäischen Rahmengesetzes tagen das Europäische Parlament und der Rat öffentlich.

Artikel 26: ~~Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter~~ Verordnungen und Entscheidungen

Der Rat und die Kommission sowie die Europäische Zentralbank erlassen europäische Verordnungen oder europäische Entscheidungen in den Fällen, die in den Artikeln 27 und 28 genannt werden, sowie in den Fällen, die in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen sind.

Artikel 27: Delegierte Verordnungen

(1) In den europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Verordnungen zur näheren Ausführung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften eines Gesetzes oder eines Rahmengesetzes zu erlassen.

In den Gesetzen und Rahmengesetzen werden Ziele, Inhalt, Tragweite und Dauer der Übertragung ausdrücklich festgelegt. Die wesentlichen Vorschriften für einen Bereich können nicht Gegenstand einer Übertragung sein. Sie sind dem Gesetz oder dem Rahmengesetz vorbehalten.

(2) Im Gesetz oder im Rahmengesetz wird ausdrücklich festgelegt, unter welchen Bedingungen die Übertragung zur Anwendung gelangt, wobei eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten in Betracht kommen:⁵

- Das Europäische Parlament und der Rat können entsprechend dem Gesetzgebungsverfahren beschließen, die Übertragung zu widerrufen.

² In Artikel 29 wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme von Gesetzgebungsakten im Rahmen der GASP ausgeschlossen ist.

³ Um die Überwindung der Säulenstruktur zu verwirklichen, ist eine Übergangsklausel erforderlich. Diese kann bei einem längeren Zeitraum von bis zu 8 Jahren einen Automatismus beinhalten. Bei einem kürzeren Zeitraum ist ein Überführungsverfahren unter Beteiligung von Kommission, Rat und Parlament vorzusehen.

⁴ Um diese bestimmten Fälle einzuschränken bzw. ganz abzuschaffen, sollte der Absatz gestrichen werden. Als Alternative müsste zumindest präzisiert werden, dass in bestimmten Fällen die Gesetze und Rahmengesetze auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments vom Rat erlassen werden.

⁵ Da die näheren Bestimmungen des Gesetzgebungsverfahrens für Teil II vorgesehen sind, könnte man prüfen, ob dies auch der Fall für das in Artikel 27(2) vorgesehene Rückholverfahren sein könnte.

- Die delegierte Verordnung kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der im Gesetz oder im Rahmengesetz festgelegten Frist keine Einwände erheben.
- Die Bestimmungen der delegierten Verordnung werden nach Ablauf einer im Gesetz oder im Rahmengesetz festgelegten Frist unwirksam. Ihre Geltungsdauer kann auf Vorschlag der Kommission durch eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates verlängert werden.

Für die Zwecke des vorstehenden Unterabsatzes beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Im Falle einer Uneinigkeit zwischen Rat und Europäischem Parlament gelten die Fristen und Modalitäten nach Artikel X (Teil II der Verfassung) des Gesetzgebungsverfahrens.⁶

Artikel 28: Durchführungsrechtsakte

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen treffen alle ~~innerstaatlichen rechtlichen~~ erforderlichen Maßnahmen, ~~die zur Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union erforderlich sind.~~

(2) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der ~~rechtlich bindenden~~ Rechtsakte der Union, so können in diesen Rechtsakten der Kommission oder - in bestimmten Fällen ~~und in den in Artikel [GASP] genannten Fällen~~ dem Rat Durchführungs Befugnisse zum Erlass von Verordnungen und Entscheidungen übertragen werden.

(3) Für die Durchführungsrechtsakte der Union können Kontrollmodalitäten festgelegt werden; diese müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die zuvor vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden.

~~(4) Die Durchführungsrechtsakte der Union erhalten die Form von europäischen Durchführungsverordnungen oder europäischen Durchführungsentscheidungen.~~⁷

Artikel 29: [Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik]

Die Union verwirklicht die Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik durch Entscheidungen, die auf Vorschlag eines Mitgliedstaates oder des europäischen Außenministers in seiner Funktion als Mitglied der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments vom Rat mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden. Abweichungen von dieser Regel sowie Vorschriften zur verstärkten Zusammenarbeit sind in Teil II der Verfassung niedergelegt.

Artikel 30: [Gemeinsame Verteidigungspolitik]

Entscheidungen zur Umsetzung der Ziele der Gemeinsamen Verteidigungspolitik werden vom Rat auf Vorschlag eines Mitgliedstaates oder des europäischen Außenministers einstimmig getroffen. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen dieser Entscheidungen nicht entgegen. Das Europäische Parlament wird zu

⁶ Es besteht Bedarf an einem Verfahren zur Einigung zwischen Rat und EP.

⁷ Die Form der Durchführungsakte sollte bereits da genannt werden, wo es angebracht ist – in Artikel 28(2) – und nicht erst am Ende dieses Artikels.

wichtigen Aspekten der Entscheidungen gehört. Ergänzende Regeln sowie Vorschriften zur verstärkten Zusammenarbeit sind in Teil II der Verfassung niedergelegt.

Artikel 31: [Politik in den Bereichen Polizei und Strafjustiz]

(1) Für einen Übergangszeitraum von 5(8) Jahren erlässt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission oder eines Mitgliedstaates und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

(2) Nach Ablauf des Übergangszeitraums wird nach den Regeln von Artikel 25 verfahren.⁸

Artikel 32: Gemeinsame Grundsätze für die Rechtsakte der Union

(1) Wird die Art des Rechtsakts von der Verfassung nicht ausdrücklich vorgegeben, so beschließen die Organe unter Einhaltung der geltenden Verfahren von Fall zu Fall nach dem in Artikel 8 genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, welche Art von Rechtsakt anzunehmen ist.

(2) Europäische Gesetze, europäische Rahmengesetze, europäische Verordnungen und europäische Entscheidungen sind zu begründen und nehmen auf die in dieser Verfassung vorgesehenen Rechtsgrundlagen sowie die entsprechenden Vorschläge ~~oder~~ und Stellungnahmen Bezug.

Artikel 33: Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Die europäischen Gesetze und die europäischen Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet, soweit sie nach dem Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden. ~~Ansonsten werden sie vom Präsidenten des Rates unterzeichnet.~~⁹ Die Gesetze der Europäischen Union und die Rahmengesetze der Europäischen Union werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in dem Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die europäischen Verordnungen der Kommission oder des Rates und die europäischen Entscheidungen, die an keinen bestimmten Adressaten oder an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in der Verordnung oder Entscheidung festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Die anderen Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, notifiziert und werden durch diese Notifikation wirksam.

⁸ Alternativ: Die Vergemeinschaftung dieses Politikbereichs regelt ein Verfahren unter Beteiligung von Kommission, Rat und Parlament.

⁹ Wenn Artikel 25(2) gestrichen wird, entfällt diese Bestimmung.